



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Freiburg

Satzung

KLJB-Bezirk _____



Bezirkssatzung der KLJB, Bezirk _____

Auszüge aus der Diözesansatzung vom 27.04.1996

- geändert durch die Diözesanversammlung vom 24. – 26.03.2000 in Weiterdingen
- geändert durch die Diözesanversammlung vom 15. – 17.03.2002 in Weiterdingen
- geändert durch die Diözesanversammlung vom 22. – 24.10.2004 in St. Ulrich
- geändert durch die Diözesanversammlung vom 13. – 15.10.2006 in St. Ulrich

Impressum

Rahmensatzung für Bezirke in der KLJB Freiburg

Hrsg.: Diözesanverband Freiburg
Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel.-Nr. 0761/5144-238
Fax-Nr. 0761/5144-234
E-Mail: info@kljb-freiburg.de
Homepage: www.kljb-freiburg.de

Erarbeitet von der Satzungskommission:

Irene Bär, Margit Kießling, Renate Stump, Thomas Wagner

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:

Irene Bär, Michaela Gromann, Ulrike Hog, Richard Hügler, Werner Kohler,
Günter Liehner, Tobias Stadler

Geändert im Namen der Diözesanversammlung 2006

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Name	6
Abschnitt II: Grundgedanken	6
Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB	7
Abschnitt IV: Grundsätze der Leitung	10
Abschnitt V: Aufbau des Bezirksverbandes	12
Die Bezirksebene	12
I. Das beschließende Organ	13
1.1. Die Bezirksversammlung	13
2. Die ausführenden Organe	14
2.1. Die Bezirksleitung	14
2.2. Die Bezirksarbeitskreise	15
Abschnitt VI: Gemeinnützigkeitsklausel	16
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	18

Abschnitt I: Name

Artikel I Name

Der Bezirksverband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung im Bezirk _____“ (KLJB Bezirk _____).

Abschnitt II: Grundgedanken

Artikel 2 Grundgedanken und Ziele der KLJB

In der Katholischen Landjugendbewegung schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, die auf dem Land leben und miteinander in der Freizeit vielfältige Interessen verwirklichen wollen. Die KLJB will bei den verschiedenen Formen ihres Zusammenseins und durch ihre Aktivitäten in Dorf und Region, in Kirche und Gesellschaft zu einer lebenswerten und gemeinsamen Zukunft aller Menschen im ländlichen Raum beitragen. Deshalb sind in der gesamten KLJB die folgenden Bereiche wichtig:

1. Persönlichkeit

In der KLJB sollen Jugendliche Raum und Anregung finden, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu entfalten.

2. Beziehung und Gemeinschaft

Die KLJB ermöglicht Jugendlichen das Erleben von Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft lebt von Beziehungen, Toleranz, Akzeptanz und Auseinandersetzung. In ihr sollen Jugendliche eigene Standpunkte finden und vertreten lernen.

3. Glaube

In der KLJB haben Jugendliche die Möglichkeit, ihren eigenen Glauben zu entdecken. Die KLJB sucht zeit- und jugendgemäße Formen für ein christliches Leben im Geiste Jesu. Sie versteht sich als Teil der kirchlichen Gemeinde auf dem Land und gestaltet diese im Sinne des Evangeliums mit.

4. Aktivität und Verantwortung

In der KLJB wirken Jugendliche aus einem christlichen und sozialen Bewusstsein an der Gestaltung der Gesellschaft mit.

Dabei übernehmen sie Verantwortung in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raumes, Bewahrung der Schöpfung, Solidarität mit Einer Welt.

Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB

Artikel 3 Voraussetzungen für die Aufnahme

Mitglied in der KLJB können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die sich zu den Grundgedanken, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen oder es fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

Artikel 4 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Gruppenleitung. In Konfliktfällen entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe.

Artikel 5 Gültigkeit der Mitgliedschaft

Als Mitglied gilt, wer über eine KLJB - Gruppe oder als Einzelmitglied an der Diözesanstelle gemeldet ist und für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Artikel 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppen an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

Artikel 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Sonderrechte und Diskriminierung innerhalb der Gruppe sind unzulässig.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Interesse ihrer Entwicklung und Befähigung an Tagungen, Kursen und Seminaren der KLJB teilzunehmen.

Artikel 8 Schutz der Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, eine andere Verbandsebene um Vermittlung anrufen. Wird durch die Vermittlung der angerufenen Ebene keine Einigung erzielt, kann die Schiedsstelle angerufen werden. Gegebenenfalls muss die Diözesanversammlung eine Schiedsstelle einrichten, die aus drei Personen besteht und bis zum Ende des Konfliktes arbeitet. Gegen die Entscheidung kann bei der Bundesschiedsstelle Einspruch erhoben werden.
2. Das Gleiche gilt bei Uneinigkeiten der Verbandsebenen untereinander.

Artikel 9 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder dürfen den Zielsetzungen und Interessen der KLJB nicht entgegenhandeln.

Artikel 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der KLJB - Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird. Über das weitere Verfahren siehe Bundessatzung „Erlöschen der Mitgliedschaft“.
3. Die Gruppenleitung kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr nicht bezahlt haben, von der Gruppe ausschließen.

Artikel 11 Einzelmitgliedschaft

1. In Sonderfällen ist eine Einzelmitgliedschaft möglich. Sie ist für Mitarbeiter/innen in Arbeitskreisen, Kommissionen und Projektgruppen auf Bezirks - und Diözesanebene gedacht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Ebene, der das Gremium angehört. Eine Einzelmitgliedschaft ist im Ausnahmefall auch ohne die Zugehörigkeit zu einem solchen Gremium möglich.
2. Einzelmitglieder sind Mitglieder des Diözesanverbandes.
3. Einzelmitglieder können ein Stimmrecht nur über ein Mandat wahrnehmen, sie haben jedoch passives Wahlrecht.
4. Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet das Aufnahmegremium.
5. Die Einzelmitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag.

Artikel 12 Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft ist über eine Fördergemeinschaft möglich, die von der Diözesanversammlung eingerichtet werden kann.

Artikel 13 Kinderstufenarbeit

1. KLJB Gruppen können Kindergruppen gründen.
2. Die Leiter/innen der Kindergruppen werden durch die KLJB in ihrer Arbeit unterstützt.
3. Die Leiter/innen der Kindergruppen müssen Mitglieder in der KLJB sein.
4. Kinder sind nicht Mitglieder im Verband.

Abschnitt IV: Grundsätze der Leitung

Artikel 14 Teamarbeit

Die Leitungsgremien auf allen Ebenen haben den Charakter eines Teams und verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz besonderer Aufgaben einzelner, gemeinsam für die Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 15 Gleichberechtigte Leitung durch Frauen und Männer

Die KLJB wird auf allen Ebenen von Frauen und Männern in paritätischer (gleicher Anteil) Ämterverteilung geleitet und vertreten. Ausnahme hiervon ist die geistliche Leitung. Abweichende Regelungen müssen von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 16 Mitarbeit Erwachsener

Für besondere Aufgaben kann die Leitung erwachsene Mitarbeiter/innen beratend hinzuziehen.

Artikel 17 Ehrenamtliche

Auf allen Ebenen des Diözesanverbandes wird die KLJB von Ehrenamtlichen geleitet. Ausnahme kann die geistliche Leitung sein.

Artikel 18 Hauptberufliche

Hauptberufliche befähigen Ehrenamtliche zur Wahrnehmung und Ausführung ihres Amtes und begleiten sie. Weiter sind sie für die Durchführung der Bildungsarbeit im Verband verantwortlich. Sonstige Aufgaben werden von ihnen in Absprache mit der Diözesanleitung durchgeführt.

Artikel 19 Status der geistlichen Leitung

1. Die geistliche Leitung wird von den zuständigen KLJB-Organen gewählt und dem Bischof zur kirchlichen Beauftragung vorgeschlagen.
2. Die auf diese Weise gewählte geistliche Leitung ist stimmberechtigtes Leitungsmitglied.
3. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden. Wählbar ist, wer die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

Artikel 20 Delegation für Außenvertretungen

Leitungsmitglieder können für Außenvertretungen ihre Stimme - nach Beschluss der Leitung - an andere KLJB-Mitglieder delegieren.

Abschnitt V: Aufbau des Bezirksverbandes

Artikel 21 Verschiedene Ebenen

Der Bezirksverband gliedert sich auf in die Gruppenebene.

Die Bezirksebene

Artikel 22 Struktur

1. Die Bezirksebene besteht aus dem beschließenden Organ Bezirksversammlung und dem ausführenden Organ Bezirksleitung. Die Bezirksversammlung kann Bezirksarbeitskreise einrichten.
2. Andere Modelle können von der Bezirksversammlung beschlossen werden.

I. Das beschließende Organ

I.1. Die Bezirksversammlung

Artikel 23 Zusammensetzung

I.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a. die Bezirksleitung,
- b. die Gruppenleitungen,
- c. eine bestimmte Anzahl von Delegierten jeder Gruppe,
- d. je ein Mitglied der Bezirksarbeitskreise,
- e. Die maximale Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder je Gruppe wird von der vorhergehenden Bezirksversammlung festgelegt.

I.2. Beratende Mitglieder

- a. die Diözesanleitung der KLJB,
- b. ein Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung,
- c. weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

Artikel 24 Funktion, Aufgaben und Einberufung

I. Funktion

Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Bezirksebene. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung für die KLJB im Bezirk.

2. Aufgaben

- a. Wahl der Bezirksleitung,
- b. Beschlussfassung über das Bezirksprogramm,
- c. Bestellung von Verantwortlichen für bestimmte Fachbereiche,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Bezirkssatzung,
- f. Auflösung des Bezirksverbandes,
- g. Einsetzen von Bezirksarbeitskreisen.

3. Einberufung

Die Bezirksversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gruppen verlangen.

2. Die ausführenden Organe

2.1. Die Bezirksleitung

Artikel 25 Grundsätze und Zusammensetzung

1. Grundsätze

Die Bezirksleitung wird in paritätischer Ämterverteilung besetzt, mit Ausnahme der geistlichen Leitung. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden. Wählbar ist, wer die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

2. Zusammensetzung

Zur Zusammensetzung der Bezirksleitung gibt es zwei Modelle. Über die Zusammensetzung der Bezirksleitung entscheidet die Bezirksversammlung vor der Wahl. Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

Modell 1

- a. eine Bezirksleiterin,
- b. ein Bezirksleiter,
- c. vier stellvertretende Bezirksleitende,
- d. geistliche Leitung.

Modell 2

- a. sechs Bezirksleitende,
- b. geistliche Leitung.

Artikel 26 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Bezirksleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ der Bezirksebene. Sie vertritt die Bezirksebene nach innen und außen.

2. Aufgaben

- a. Führung der laufenden Geschäfte (Programm und Finanzierung),
- b. Koordination der Aktivitäten auf Bezirksebene,
- c. Verantwortung für die Planung und Leitung der Bezirksversammlung,
- d. Bindeglied zwischen Diözesan- und Gruppenebene.

3. Rechenschaft

Die Bezirksleitung ist am Ende ihrer Amtszeit der Bezirksversammlung rechenschaftspflichtig.

Artikel 27 Amtsdauer

Die Bezirksleitung wird von der Bezirksversammlung auf mindestens ein Jahr, maximal zwei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ist bei der nächsten Bezirksversammlung eine Nachwahl möglich.

2.2. Die Bezirksarbeitskreise

Artikel 28 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Bezirksversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten Bezirksarbeitskreise einrichten.

2. Aufgaben

Die Bezirksarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Bezirksversammlung und dem Bezirksausschuss Zuarbeit zu leisten.

3. Rechenschaft

Die Bezirksarbeitskreise sind der Bezirksversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

Abschnitt VI: Gemeinnützigkeitsklausel

Artikel 29 Gemeinnützigkeit

Die Katholische Landjugendbewegung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Katholische Landjugendbewegung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die KLJB wendet sich an junge Menschen im ländlichen Lebensraum, im Sinne der Jugendhilfe und außerschulischen Bildung.

Artikel 30 Auflösung und Stilllegung

1. Auflösung

Die Auflösung der Bezirksebene ist dann vorgesehen, wenn es keine KLJB-Arbeit innerhalb des Bezirkes mehr gibt. Die Auflösung der letzten KLJB-Gruppe innerhalb des Bezirkes ist gleichzeitig die Auflösung des Bezirkes.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks muss die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der jeweiligen Versammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Bezirksebene an die Diözesanebene.

2. Stilllegung

Die Stilllegung der Bezirksebene erfolgt dann, wenn es keine gewählten Vertreter/innen der Bezirksebene mehr gibt oder die Vertretung nicht in Absprache mit der Diözesanleitung anderweitig geklärt wurde. Deren Stimmen werden dann bei diözesanen Gremien bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr berücksichtigt. Sie erfolgt, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, ohne weiteres Verfahren. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Aufhebung einer Stilllegung.

Für die Dauer der Stilllegung der Bezirksebene wird das Geld von der Diözesanstelle treuhänderisch verwaltet. Ist die Bezirksebene nach fünf Jahren noch immer stillgelegt, fällt das Geld der Diözesanebene zu.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

Artikel 31 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn auf der Bezirksversammlung eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden der Satzungsänderung zustimmt.

Artikel 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung am
_____ in Kraft.

Ort, Datum

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Geistliche Leitung

